

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig



Zulassungsausschuss-Ärzte-Leipzig
Postfach 24 11 52
04331 Leipzig

Anlage
zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit
gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V (Job-Sharing)

Die Antragsteller
Titel, Name, Vorname

zugelassen als
Fachgebietsbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung

und
Titel, Name, Vorname

zugelassen als (Job-Sharing-Partner)
Fachgebietsbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung

beantragen die Genehmigung zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Form einer
Gemeinschaftspraxis/Partnerschaftsgesellschaft ab als Job-Sharing-Praxis.

Die Genehmigung wird auf der Basis des Antrages von

Herrn/Frau

auf Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V und der
hierzu abgegebenen Erklärungen beantragt.

Die gemäß § 46 Abs. 1c Ärzte-ZV mit dem Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschafts-
praxis/Partnerschaftsgesellschaft fälligen Gebühren in Höhe von 120,- EUR je Partner/Antragsteller
wurden auf das

Konto-Nr.: **0 003 127 265**
BLZ: **300 606 01**
bei Kreditinstitut: **Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf**

Zahlungsgrund: **Zulassungsantrag**

am: gezahlt/überwiesen.

- Der Gesellschaftervertrag ist beigelegt
- wird bis zur Sitzung nachgereicht

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Die Unterzeichner

.....
.....

geben folgende

ERKLÄRUNG
zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit
gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V (Job-Sharing)

ab:

1. Die Unterzeichner üben ab ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Form einer:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 Partnerschaftsgesellschaft

aus.

Ein Vertrag wurde in schriftlicher Form unter Beachtung von § 33 (2) Ärzte-ZV abgeschlossen.

2. Die Unterzeichner verpflichten sich, während des Bestandes der Gemeinschaftspraxis/Partnerschaftsgesellschaft den am (Zeitpunkt der Antragstellung) bestehenden Praxisumfang, wie er aus der Anlage (Erklärung zur Leistungsbegrenzung) ersichtlich ist, nicht wesentlich - im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie - zu überschreiten. Sie erkennen die nach Maßgabe der §§ 23a-23f der Bedarfsplanungs-Richtlinie durch den Zulassungsausschuss entsprechend der oben genannten Anlage festzulegende Leistungsbeschränkung an.
3. Die Unterzeichner verpflichten sich, Wahlentscheidungen für die hausärztliche/fachärztliche Versorgung für die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit nur gemeinsam zu treffen, solange Herr/Frau eine Zulassung nach § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB V besitzt.
4. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass diese Erklärung für die Dauer der gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gilt. Die Beschränkung und die Leistungsbegrenzung enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 3 SGB V nach Maßgabe der Bestimmung zum Umfang des Aufhebungsbeschlusses und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung, spätestens jedoch nach zehnjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit. Endet die Beschränkung, wird der Arzt bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet. Im Fall der Praxisfortführung nach § 103 Abs. 4 SGB V ist bei der Auswahl der Bewerber die gemeinschaftliche Praxisausübung des eingeschränkt zugelassenen Arztes erst nach mindestens fünfjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
5. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass sie bei der Ausübung der gemeinsamen vertragsärztlichen Tätigkeit gemeinsam für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gesamtschuldnerisch haften.
6. Die freie Arztwahl darf durch die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

7. Die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist der Sächsischen Landesärztekammer über die Kreisärztekammer anzuzeigen.
8. Die Unterzeichner haben davon Kenntnis genommen, dass alle Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Leipzig, auf ein von ihnen zu benennendes gemeinsames Konto überwiesen werden.
9. Die Unterzeichner verpflichten sich, die Beendigung der gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit rechtzeitig und unverzüglich der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen. Damit endet gleichzeitig die erteilte eingeschränkte Zulassung.
10. Die Unterzeichner haften für Folgen, die sich aus einer verspäteten Mitteilung ergeben.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift